

Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD**Zweites Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Anlage 1 des Berichts und Antrags des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zum zweiten Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes vom 14. April 2015 (Drs. 18/1822) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1a) wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.
2. a) Ziffer 2a) wird wie folgt neu eingefügt:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Informationen“ die Wörter „und auf Veröffentlichung der Informationen nach § 11 dieses Gesetzes“ eingefügt.
 - b) Ziffer 2b) wird wie folgt neu eingefügt:
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a) angefügt:

„(1a) Für die staatlichen Universitäten und Hochschulen in Bremen gelten für die Veröffentlichung von Verträgen und Daten über Drittmittelforschung die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes.“
 - c) aa) Ziffer 2a) wird zu Ziffer 2c).
bb) Ziffer 2c) aa) entfällt.
cc) Ziffer 2c) bb) und 2c) cc) werden zu Ziffer 2c) aa) und 2c) bb).
dd) Ziffer 2c) bb) wird wie folgt neu gefasst:
 - bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für Anträge auf Bereitstellung von Informationen in weiterverarbeitbaren Formen sowie maschinenlesbaren Formaten, soweit diese Informationen nach dem 31. Dezember 2016 entstehen. Auf Antrag ist der Informationszugang für behinderte Personen in einer für sie wahrnehmbaren Form zu ermöglichen. Für blinde und sehbehinderte Menschen erfolgt dies nach Maßgabe der Bremischen Verordnung über barrierefreie Dokumente.“
 - d) Ziffer 2b) alt wird zu Ziffer 2d).
3. In Ziffer 5b) werden die Worte „wird folgender Absatz 2“ ersetzt durch „werden folgende Absätze 2 und 3“ und wird nach „zuzufügen.“ der folgende Absatz angefügt:

„(3) Bei Angaben gegenüber informationspflichtigen Stellen gemäß § 1 Absatz 1 sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen und zu begründen. Bei der Veröffentlichung nach § 11 oder der Informationsgewährung auf Antrag gemäß § 1 Absatz 2 sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist

unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken. Soll auf Antrag Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die informationspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen vorher gemäß § 8 Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

4. Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wurden innerhalb eines Kalenderjahres zwischen denselben Vertragspartnern Verträge mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als 50 000 Euro abgeschlossen, findet Satz 1 ebenfalls Anwendung.“

5. Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 9d) wird Absatz 4 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Weitere geeignete Informationen sind insbesondere

- 1. Handlungsempfehlungen,
- 2. Statistiken, Gutachten, Berichte,
- 3. Broschüren,
- 4. Haushaltspläne, Stellenpläne und Bewirtschaftungspläne,
- 5. Studien, Subventions- und Zuwendungsvergaben,
- 6. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer, mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten,
- 7. Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation,
- 8. bei den Behörden vorhandene gerichtliche Entscheidungen,
- 9. Informationen, zu denen bereits nach diesem Gesetz Zugang gewährt worden ist,
- 10. Senatsvorlagen nach Beschlussfassung und Mitteilungen an die Bürgerschaft,
- 11. Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen,
- 12. Entgeltvereinbarungen sowie
- 13. wesentliche Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.“

- b) Ziffer 9e) wird wie folgt geändert:

- aa) Ziffer 9e) aa) wird wie folgt neu gefasst:

In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „sowie für Vergütungsverträge für die Erstellung von Gutachten ab einem Gegenstandswert von 5 000 Euro und für sonstige Verträge ab einem Gegenstandswert von 50 000 Euro, die ab dem . . . (einfügen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2) geschlossen werden.“ angefügt.

- bb) Ziffer 9e) bb) wird wie folgt neu eingefügt:

In Absatz 4a) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wurden zwischen denselben Vertragspartnern innerhalb eines Kalenderjahres Vergütungsverträge mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als 50 000 Euro abgeschlossen, findet ebenfalls Absatz 4 Satz 1 Anwendung.“

- cc) Die bisherige Ziffer 9e) bb) wird zu Ziffer 9e) cc).

- c) In Ziffer 9f) werden nach den Worten „haben alle“ die Worte „in Schriftform oder in elektronischer Form“ eingefügt.
 - d) Ziffer 9g) wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen dort mit einheitlichen Metadaten zu registrieren und dafür die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.“
 - e) Ziffer 9i) wird wie folgt neu gefasst:

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:
„(8) Einzelheiten, insbesondere die organisatorischen Zuständigkeiten und Pflichten der einzelnen Behörden zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 4 regelt der Senat innerhalb eines Jahres nach dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2) durch Rechtsverordnung.“
6. In Ziffer 10 werden in Satz 2 nach den Worten „Das gilt auch für“ die Worte „im behördlichen Auftrag erstellte“ eingefügt.
7. In Ziffer 11 wird an § 12 Satz 1 folgender Satz angefügt.
„Der Senat regelt Inhalt und Erstellung dieses Berichts innerhalb eines Jahres nach dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2) durch Rechtsverordnung.“
8. Die Begründung wird wie folgt geändert:
- a) In zu 7. werden die Zahlen „100 000“ jeweils durch „50 000“ ersetzt.
 - b) Zu 9. i) wird wie folgt gefasst:

Zu 9. i): Redaktionelle Änderung. Organisatorische Standards zur Bestückung des zentralen Informationsregisters sollten innerhalb eines Jahres vorliegen.
 - c) Zu 11. wird wie folgt neu gefasst:

Der Senat soll insbesondere über die Nutzung der Informationszugangsrechte durch die Bürger und Bürgerinnen sowie die Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach § 11 regelmäßig berichten. Die genaue Ausgestaltung der Berichtspflicht wird nach Inkrafttreten des Gesetzes per Verordnung festgelegt.

Mustafa Öztürk, Dr. Maike Schaefer,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Rainer Hamann,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD